



Gemeinde Schattwald

A - 6677 Schattwald
Bezirk Reutte / Tirol
Telefon 0 56 75 / 66 95

Schattwald, am 10.09.1992

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald hat mit Beschluß vom 09.09.1992 auf Grund des § 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes, LGB1. Nr. 40/1985 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 - ANSCHLUSSBEREICH

Der Anschlußbereich der Abwasserbeseitigungsanlage Schattwald wird mit 100 Meter Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlußbereiches festgelegt.

§ 2 - EINLEITUNG VON ABWÄSSERN

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutz- und können die Niederschlagswässer abgeleitet werden. Grundstücke bei denen die Möglichkeit besteht, die Niederschlagswässer auf eigenem Grund zu versickern, dürfen nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 3 - TRENNSTELLE ZWISCHEN GRUNDLEITUNG UND ANSCHLUSSKANAL

Als Trennstelle wird der nächstgelegene Anschlußschacht wie im Lageplan ersichtlich ist festgelegt, wobei dieser Schacht Bestandteil des Gemeindekanales ist.

§ 4 - INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Rechtskraft in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Gemeinde Schattwald
Angeschlagen am: 11.09.92
Abgenommen am:

Bürgermeister:

